

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

**Behindertenparkplätze vor bzw. in unmittelbarer Nähe der Altenpflegeeinrichtung des Johanniter-Stift Gut Heuserhof
hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.05.2014, TOP 7.2.2**

Text der Anfrage:

„Zahlreiche Bewohner der Altenpflegeeinrichtung des Johanniter-Stift Gut Heuserhof sind auf einen Rollstuhl bzw. Rollator angewiesen. Die angespannte Parkraumsituation im Umfeld des Johanniter-Stift Gut Heuserhof macht es vor allem Menschen mit einer Behinderung unmöglich, barrierefrei die Altenpflegeeinrichtung des Johanniter-Stift Gut Heuserhof zu erreichen.

Häufig können Menschen mit einer Behinderung die normalen Parkplätze nicht in Anspruch nehmen, da diese ihnen nicht genügend Platz zum Ein- und Aussteigen bieten. Hier helfen nur die speziell eingerichteten Behindertenparkplätze, die im gesamten Kölner Stadtgebiet angeboten werden.“

Frage 1:

Hat die Verwaltung bereits geprüft, ob man Behindertenparkplätze vor bzw. in unmittelbarer Nähe der Altenpflegeeinrichtung des Johanniter-Stift Gut Heuserhof einrichten kann?

Frage 2:

Wenn nicht, mit welcher Begründung wurden bisher keine Behindertenparkplätzen vor bzw. in unmittelbarer Nähe der Altenpflegeeinrichtung des Johanniter-Stift Gut Heuserhof eingerichtet?“

Antwort der Verwaltung:

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes für alle Schwerbehinderten und Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, leider nicht möglich. Die StVO räumt lediglich die Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes, auf denen jeder Schwerbehinderte – der im Besitz eines allgemeinen Schwerbehindertenparkausweises ist – parken kann ein, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass derartige Behindertenparkplätze ohnehin nur von entsprechend Berechtigten genutzt werden können und nicht beispielsweise von Patienten einer Arztpraxis, die aufgrund akuter Unfälle vorübergehend ebenfalls in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind bzw. gesundheitliche Probleme haben, aber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Allgemeine Behindertenparkplätze z. B. vor Arztpraxen bzw. öffentlichen Gebäuden werden entsprechend der Sprech-/Öffnungszeiten befristet. Die zeitlichen Befristungen wurden festgelegt, damit außerhalb des Bedarfszeitraumes diese öffentlichen Stellplätze dann von der Allge-

meinheit genutzt werden können. Seitens der Verwaltung muss insbesondere in Bereichen, in denen hoher Parkdruck herrscht, genau geprüft werden, zu welchen Zeiten öffentliche Stellplätze behinderten Menschen, die im Besitz eines allgemeinen Behindertenparkausweises sind, zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Frage 1:

Die Verwaltung teilt mit, dass von ihr in der Straße Giershausener Weg 21 noch kein Antrag auf Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes seitens des Johanniter-Stift Gut Heuserhof geprüft wurde.

Zu Frage 2:

Bisher wurde weder seitens des Johanniter-Stifts ein allgemeiner Behindertenparkplatz beantragt, noch teilten andere verkehrslenkende Dienststellen (z. B. Verkehrsüberwachung) mit, dass dort ein Bedarf festgestellt worden sei. Sollte seitens des Johanniter-Stifts eine Antragstellung erfolgen, wird seitens der Verwaltung geprüft, ob die Voraussetzungen zur Einrichtung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes vorliegen und ob die Einrichtung vor bzw. in der Nähe der Altenpflegeeinrichtung vor bzw. in der Nähe der Altenpflegeeinrichtung im Giershausener Weg möglich ist. Damit die im Rahmen einer Einrichtung von allgemeinen Behindertenparkplätzen notwendigen Unterlagen und Informationen seitens des Johanniter-Stifts eingereicht werden können, wird sich die Verwaltung mit dem Stift in Verbindung setzen.